



P+P Pöllath + Partners

Rechtsanwälte · Steuerberater

Berlin · Frankfurt · München

REGULIERUNG DER BERATER / VERMITTLER VON ANTEILEN AN GESCHLOSSENEN FONDS NACH KWG UND GEWO

5. Hamburger Fondsgespräch
Mittwoch, 7. November 2012

.

Dr. Philip Schwarz van Berk, LL. M., P+P Pöllath + Partners, Berlin

I

Bis 31. Mai 2012

II

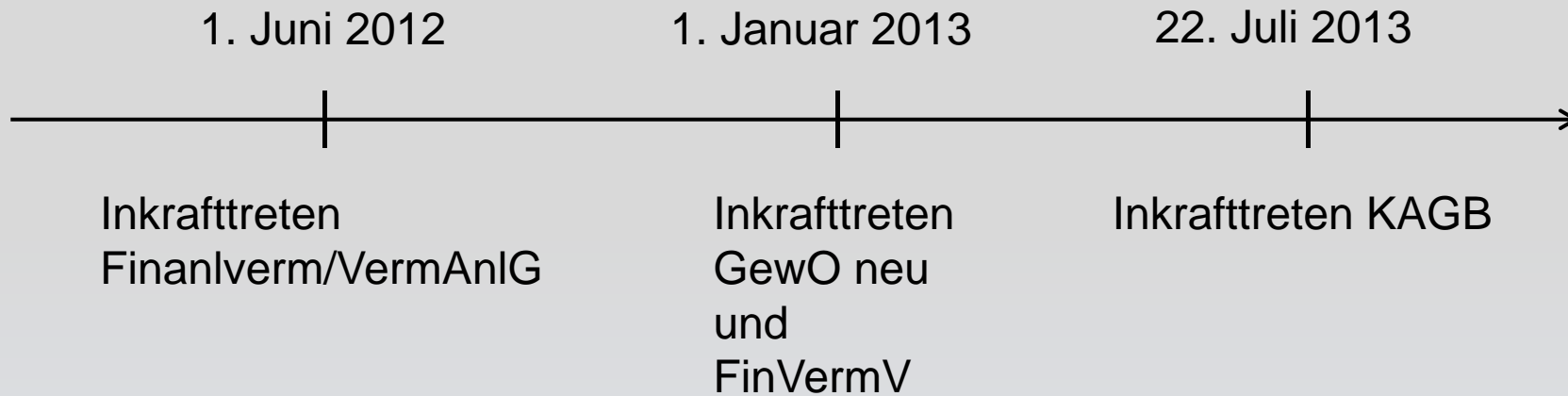
Seit 1. Juni 2012

III

Ab 1. Januar 2013

IV

Ab 22. Juli 2013



I

Bis 31. Mai 2012

II

Seit 1. Juni 2012

III

Ab 1. Januar 2013

IV

Ab 22. Juli 2013

Erlaubnispflicht

KWG

Anlagevermittlung (-) Anlageberatung (-)

Grund: Anteile an geschlossenen
Fonds keine Finanzinstrumente

GewO

§ 34c: Anlageberater

Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über den Erwerb von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, vermitteln will, bedarf der Erlaubnis.

- Gilt nicht für echte Privatplatzierungen
- Vertriebsorganisation vs. Endkundenvertrieb

Verhaltenspflicht

WpHG

Anlagevermittlung (-) Anlageberatung (-)

Grund: Anteile an geschlossenen
Fonds keine Finanzinstrumente

- Kein MiFID, auch nicht nach
anderen Gesetzen

MaBV

Makler- und Bauträgerverordnung

*Diese Verordnung gilt für Gewerbe-
treibende, die Tätigkeiten nach § 34c
Absatz 1 der Gewerbeordnung ausüben,
unabhängig vom Bestehen einer
Erlaubnispflicht.*

- Viele materielle Vorschriften nur bei Ent-
gegennahme von Kundengeldern relevant
- Aber: Besondere Buchführungspflicht nach
§ 10 Abs. 3 Nr. 6 MaBV
- Praktisch oft unbeachtet und nicht kontrolliert

I

Bis 31. Mai 2012

II

Seit 1. Juni 2012

III

Ab 1. Januar 2013

IV

Ab 22. Juli 2013

Erlaubnispflicht

KWG

Anlagevermittlung (+) Anlageberatung (+)

Grund: Anteile an geschlossenen Fonds sind jetzt Finanzinstrumente

- Gilt für alle geschlossenen Fonds, nicht nur für prospektpflichtige Fonds nach VerkProspG bzw. VermAnlG
- Aber: Ausnahme für den „freien Vertrieb“

GewO

§ 34c: Anlageberater

Wie bisher, aber erweitert um:

Wer gewerbsmäßig Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG betreiben will, bedarf der Erlaubnis.

- Gilt für Anlageberatung und Anlagevermittlung
- Bei Anlagevermittlung weiterhin „öffentlicher Vertrieb“ erforderlich, bei Beratung nicht.

Erlaubnispflicht

KWG

GewO

„Bankvertrieb“ ←————→ „Freier Vertrieb“

Abgrenzung freier Vertrieb (§ 2 Abs. 6 Nr. 8 e) KWG:

Als Finanzdienstleistungsinstitute [i.S.d. KWG] gelten nicht Unternehmen, die als Finanzdienstleistungen für andere ausschließlich die Anlageberatung und die Anlage- und Abschlussvermittlung zwischen Kunden und Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen i.S.d. § 1 Abs. 2 VermAnlG betreiben.

- Gilt sowohl für öffentlichen Vertrieb als auch für Privatplatzierungen
- Kombination mehrerer Ausnahmen nach KWG möglich?

Verhaltenspflicht

WpHG

Anlagevermittlung (+) Anlageberatung (+)

Grund: Anteile an geschlossenen Fonds sind jetzt Finanzinstrumente

- Gilt für alle geschlossenen Fonds, nicht nur für prospektpflichtige Fonds nach VerkProspG bzw. VermAnlG
- Folge: MiFID-Standard 6. Abschnitt WpHG anwendbar
- Aber: Ausnahme für den „freien Vertrieb“ wie im KWG

MaBV

Makler- und Bauträgerverordnung

- Weiterhin anwendbar, aber kein MiFID

GewO/FinVermV

GewO/FinanzanlagenvermittlerVO

- Verhaltenspflichten erst ab 1. Januar 2012 in Kraft

I

Bis 31. Mai 2012

II

Seit 1. Juni 2012

III

Ab 1. Januar 2013

IV

Ab 22. Juli 2013

Erlaubnispflicht

KWG

(unverändert)

Anlagevermittlung (+)
Anlageberatung (+)

- Aber: Ausnahme für den „freien Vertrieb“ → GewO

GewO

§ 34f: Finanzanlagenvermittler

Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG gewerbsmäßig zu Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft Anlageberatung oder [Anlagevermittlung] erbringen will, bedarf der Erlaubnis.

- Öffentlicher Vertrieb irrelevant
- Berufshaftpflichtversicherung
- Sachkundeprüfung
- Übergangsregelung § 157 GewO

Erlaubnispflicht

§ 34c GewO → **§ 34f GewO**

Übergangsregelung § 157 GewO:

- Wer am 1. Januar 2013 eine § 34c-Erlaubnis hat...
- ...muss erst bis zum 1. Juli 2013 eine 34f-Erlaubnis beantragen
- ...kann bis dahin mit 34c weitervertreiben
-muss Sachkunde erst bis 1. Januar 2015 nachweisen
- „Alte Hasen“, die seit 2006 tätig sind: keine Sachkundeprüfung

Verhaltenspflicht

WpHG

(unverändert)

Anlagevermittlung (+) Anlageberatung (+)

- Folge: MiFID-Standard 6. Abschnitt WpHG anwendbar
- Aber: Ausnahme für den „freien Vertrieb“ wie im KWG
→ GewO/FinVermV

FinVermV

Finanzanlagenvermittlerverordnung

- „MiFID-Light“ (Risikoaufklärung, anlegergerechte Beratung, Offenlegung von Provisionen, Informationsblatt, Beratungsprotokoll)
- Vermittlerregister
- Voraussetzungen für Sachkundenachweis (bereits anwendbar ab 1. November 2012)

I

Bis 31. Mai 2012

II

Seit 1. Juni 2012

III

Ab 1. Januar 2013

IV

Ab 22. Juli 2013

Erlaubnispflicht

KWG

Anlagevermittlung (+) Anlageberatung (+)

- Anteile an Investmentvermögen i.S.d. KAGB (einschließlich AIF) werden Finanzinstrumente

GewO

§ 34f: Finanzanlagenvermittler

„Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG gewerbsmäßig zu Anteilen an inländischen Investmentvermögen [...] die nach dem KAGB vertrieben werden dürfen, Anlageberatung oder [Anlagevermittlung] erbringen will, bedarf der Erlaubnis.“

- Öffentlicher Vertrieb irrelevant

Verhaltenspflicht

WpHG

Anlagevermittlung (+) Anlageberatung (+)

- Anteile an Investmentvermögen i.S.d. KAGB (einschließlich AIF) werden Finanzinstrumente

FinVermV

Finanzanlagenvermittlerverordnung

- Erfasst künftig Anteile an Investmentvermögen i.S.d. KAGB (einschließlich AIF)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Dr. Philip Schwarz van Berk

P+P Pöllath + Partners ▪ Berlin
E-Mail: philip.schwarzvanberk@pplaw.com
Tel.: +49 (30) 25353-110
www.pplaw.com